

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: a) Gesetzentwurf zu Übergangsregelungen für den Fall eines unregulierten Brexits beschlossen

Die Bundesregierung hat am 12.12.2018 den Entwurf eines Gesetzes „zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union“ beschlossen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft Großbritanniens in der EU entfallen auch die Regelungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nach den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EG) Nr. 987/2009 sowie (EG) Nr. 859/2003 (i.V.m. der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71). Der Gesetzentwurf umfasst zunächst Regelungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit (Kranken-, Pflege-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), die sicherstellen sollen, dass deutsche und britische Staatsbürger, die am 30.03.2019 im jeweils anderen Land leben und arbeiten, ihren Sozialversicherungsschutz behalten. Daneben enthält der Entwurf sonstige Regelungen des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (u.a. weitere Förderung betrieblicher Berufsausbildung), des Altersteilzeitgesetzes (im Vereinigten Königreich zurückgelegte Vorbeschäftigungszeiten sollen weiterhin angerechnet werden können) und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (hier: Fiktion des Widerrufs der Erlaubnisse für britische Bürger und Unternehmen zum 30.03.2019). Durch Änderung des BAföG soll der förderungsrechtliche Status bis zum Abschluss des Ausbildungsabschnitts, der bis zum Austrittszeitpunkt bereits begonnen hat, erhalten bleiben. (www.bmas.de>Themen>Soziales Europa und Internationales>Europa>Brexit) (DStR 2019, Heft 4, S. XII)

b) Bundestag verabschiedet das Brexit-Übergangsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat am 17.01.2019, d.h. zwei Tage nach dem Scheitern des Brexit-Vertrags im britischen Unterhaus, ein Gesetz zur Regelung des Übergangszeitraums nach dem Austritt Großbritanniens aus der EU, das sog. Brexit-Übergangsgesetz (BrexitÜG) in zweiter und dritter Lesung verabschiedet (BT-Drs. 19/5313 i.d.F. der Beschlussempfehlung des 21. Ausschusses BT-Drs. 19/7087).

Hauptziel dieses Gesetzentwurfs ist es, für den Übergangszeitraum Rechtsklarheit bezüglich jener Bestimmungen im Bundesrecht herzustellen, die auf die Mitgliedschaft

in der EU oder in der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug nehmen. Zudem soll jeweils eine Regelung zugunsten von britischen und von deutschen Staatsangehörigen getroffen werden, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in Deutschland bzw. im Vereinigten Königreich einen Antrag auf Einbürgerung stellen.

Das Gesetz tritt aber nur in Kraft, wenn der Austrittsvertrag doch noch vollzogen werden sollte und die bis Ende 2020 geplante Übergangsphase tatsächlich eintritt. (Deutscher Bundestag, Beschluss vom 17.01.2019 - Drs. 19/5313, 19/7087; DStR 2019, Heft 4, S. XII)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im April und Mai 2019

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.04./15.04.; LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.05./13.05.; GewSt, GrundSt: 15.05./20.05. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Abgabenordnung: Vorläufiger Rechtsschutz gegen Abzinsung von Verbindlichkeiten mit einem Zinssatz von 5,5 % wegen verfassungsrechtlicher Zweifel

Der 2. Senat des Finanzgerichts (FG) Hamburg hat mit Beschluss vom 31.01.2019 (2 V 112/18) vorläufigen Rechtsschutz gegen die Abzinsung von Verbindlichkeiten mit einem Zinssatz von 5,5 % gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind unverzinsliche Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate beträgt und die nicht auf einer Anzahlung oder Vorauszahlung beruhen, mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen. Das mit Wirkung vom 01.01.1999 eingeführte Abzinsungsgebot soll dem Umstand Rechnung tragen, dass unverzinsliche Geldleistungsverpflichtungen weniger belastend sind als marktüblich verzinsten Schulden; sie gebieten deshalb eine Abzinsung auf den niedrigeren Teilwert. In einer anhaltenden Niedrigzinsphase sind die in den Steuergesetzen festgelegten typisierenden Zinssätze von 6 % (§ 238 AO und § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG) bzw. von 5,5 % (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zunehmend in die Kritik geraten, weil sie durch ihre „realitätsferne Bemessung“ den Bezug zum langfristigen Marktzinsniveau verloren haben. Beim Bundesverfassungsgericht sind verschiedene Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Zinssätze

IMPRESSUM

Herausgeber:
Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:
DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

anhängig (2 BvR 2706/17, 2 BvL 22/17, 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17). Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschlüssen vom 25.04.2018, IX B 21/18 (BStBl. 2018 II S. 415) und vom 03.09.2018, VIII B 15/18 (BFH/NV 2018 S. 1279) bezogen auf § 233a AO Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt wegen „schwerwiegender verfassungsrechtlicher Zweifel“ an der Zinshöhe von 6 % nach § 233a AO i.V.m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO. Auch die Verwaltung setzt deswegen seit Ende 2018 auf Antrag die Vollziehung von Zinsbescheiden für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2012 aus.

Vor diesem Hintergrund hat der 2. Senat des FG Hamburg auch ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzinsungszinssatzes von 5,5 % gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG und hat AdV gewährt. Er hat dem Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes den Vorrang vor dem öffentlichen Interesse am Vollzug des Gesetzes eingeräumt.

Die Beschwerde an den BFH wurde zugelassen. (FG Hamburg, Mitteilung vom 06.02.2019; SIS Steuerrechtsdatenbank)

4. Einkommensteuer: Abgrenzung von Entschädigungen i.S.v. § 24 Nr. 1 EStG zu laufendem Arbeitslohn

Werden in einer Abfindungsvereinbarung aus Anlass der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses neben Entschädigungen für künftig entgehende Einnahmen auch Zahlungen einbezogen, die dem Arbeitnehmer bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses zustanden, sind diese als nicht tarifermäßigte Einnahmen von den Entschädigungen zu trennen. In diesem Sinn hat das FG Niedersachsen zu Ungunsten der Klägerin entschieden und die entsprechenden Zahlungen nicht der ermäßigten Besteuerung unterworfen. (FG Niedersachsen, Urteil vom 08.02.2018 - 1 K 279/17, rkr.; DStR 2019, Heft 5, S. VI)

5. Einkommensteuer: Keine Pflicht zur Vergabe lückenlos fortlaufender Rechnungsnummern bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

Verwendet ein Unternehmer keine lückenlos fortlaufenden Rechnungsnummern, so berechtigt dies alleine das FA nicht zur Erhöhung des Gewinns durch Schätzung eines „Un“-Sicherheitszuschlags. Dies hat das FG Köln für den Fall der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschuss-Rechnung entschieden. Im Streitfall verwendete der Kläger auf seinen elektronischen Rechnungen ausschließlich Buchungsnummern, die computergesteuert durch eine Kombination aus Veranstaltungsnummer, Geburtsdatum des Kunden und Rechnungsdatum erzeugt wurden. Damit wurde jede Buchungsnummer zwar nur einmalig vergeben, diese bauten aber nicht numerisch aufeinander auf. Nach Meinung des FA lag hierin ein schwerwiegender Mangel der Buchführung des Klägers, der eine Gewinnerhöhung durch einen „Un“-Sicherheitszuschlag rechtfertige. Dem folgte das FG nicht und machte die Gewinnerhöhung rückgängig. Es bestehe weder eine gesetzliche noch eine aus der Rechtsprechung herleitbare Pflicht zur Vergabe einer Rechnungsnummer nach einem bestimmten lückenlosen numerischen System. (FG Köln, Urteil vom 07.12.2017 - 15 K 1122/16, rkr.; DStR 2019, Heft 4, S. VI)

6. Einkommensteuer: Besteuerung von Wandelschuldverschreibungen

Der Umtausch von Wandelschuldverschreibungen in Aktien der ausgebenden Gesellschaft führt, unabhängig von der Rechtsform des Emittenten der Wandelschuldverschreibung, nicht zu einer Gewinnverwirklichung.

Die wirtschaftspolitische Rolle und die Finanzierungssituation von mittelständischen Unternehmen und Startup-Unternehmen im Zusammenhang mit Wandelschuld-

verschreibungen für diesen Unternehmensbereich ist dargestellt und problematisiert worden.

Bund und Länder haben inzwischen auf der Grundlage steuerbilanzieller Grundsätze einheitlich beschlossen, dass der Umtausch von Wandelschuldverschreibungen in Aktien der ausgebenden Gesellschaft aufgrund der in den Anleihebedingungen gewähren Befugnis nicht zu einer Gewinnverwirklichung führt. Dieser Beschluss erging unabhängig von der Rechtsform (GmbH oder AG) des Emittenten der Wandelschuldverschreibung.

Damit wurde die bisherige Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit dem Umtausch von Wandelschuldverschreibungen in Aktien der ausgebenden Gesellschaft bestätigt. (BMF vom 30.04.2018, FR 2018, S. 907)

7. Körperschaftsteuer: Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, nachträgliche Anschaffungskosten nach Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts, Einzahlung in die Kapitalrücklage zur Vermeidung einer Bürgschaftsinanspruchnahme

Mit der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das MoMiG ist die gesetzliche Grundlage für die bisherige Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Aufwendungen des Gesellschafters aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen als nachträgliche Anschaffungskosten im Rahmen des § 17 EStG entfallen.

Aufwendungen des Gesellschafters aus einer Einzahlung in die Kapitalrücklage zur Vermeidung einer Bürgschaftsinanspruchnahme führen zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung. (BFH 20.07.2018 - IX R 5/15; DStR 2018, S. 2470)

8. Umsatzsteuer: Angabe der vollständigen Anschrift in einer Rechnung i.S.d. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG

Mit Urteilen vom 13.06.2018 und vom 21.06.2018 hat der Bundesfinanzhof unter Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnung nicht voraussetzt, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmens unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Es reicht jede Art von Anschrift und damit auch eine Briefkastenanschrift, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist. Die Abschnitte 14.5 und 15.2a UStAE wurden geändert. (BMF 07.12.2018; SIS Steuerrechtsdatenbank)

9. Umsatzsteuer: Anforderungen an eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnung bei unbekanntem verzogenem Rechnungsaussteller

Die den Vorsteuerabzug begehrende Leistungsempfängerin konnte im Streitfall nicht nachweisen, dass die in den Rechnungen abgerechneten Leistungen tatsächlich von einem anderen Steuerpflichtigen ihr gegenüber erbracht worden waren. Sie war auch nicht im Besitz von gemäß §§ 14 und 14a UStG ausgestellten Rechnungen, da nicht festgestellt werden konnte, dass der in den Rechnungen angegebene Aussteller unter der angegebenen Anschrift zu den Zeitpunkten der Rechnungsausstellung erreichbar gewesen war. Das FG Bremen gewährte den Vorsteuerabzug auch nicht aus Gründen des Gutgläubenschutzes, da weder Unterlagen vorgelegt noch Umstände vorgetragen wurden, die ein Vertrauen auf eine unternehmerische Leistungserbringung hätten begründen können. Bei Zweifeln an der Leistungserbringung durch den Rechnungsaussteller scheidet ein etwaiger Gutgläubenschutz des Rechnungsempfängers aus, wenn dieser sich lediglich darauf beschränke, die Einbringung dieser Leistungen durch den Rechnungsaussteller pauschal zu behaupten. (FG Bremen, Urteil vom 06.06.2018 - 2 K 19/17 (5), rkr.; DStR 2019, Heft 5, S. X)